

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Faltlhauser, Kurt; Merz, Friedrich

Article

Steuerreform 2000 - Das Steuerreformkonzept von CDU und CSU

Wirtschaftsdienst

Suggested citation: Faltlhauser, Kurt; Merz, Friedrich (2000) : Steuerreform 2000 - Das Steuerreformkonzept von CDU und CSU, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Vol. 80, Iss. 2, pp. 78-79, <http://hdl.handle.net/10419/40581>

Nutzungsbedingungen:

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.

ren Proportionalzone hinaus, ergeben sich noch weitaus höhere Steuerausfälle.

Einschließlich der Gewerbesteuer tragen Unternehmen ab 2001 eine maximale Steuerlast von rund 38%. Natürliche Personen mit dieser Steuerlast müßten ein zu versteuerndes Einkommen von 204000/408000 DM (ledig/verheiratet) aufweisen. Müssen die Bes-

serverdienenden wirklich noch stärker entlastet werden? Eine Entlastung erfahren sie ja bereits durch die Senkung des Spitzensteuersatzes auf 45%, des Eingangssteuersatzes auf 15% und die Ausweitung des Grundfreibetrages.

Wer akzeptiert, daß die Steuerreform die Sanierung der Staatsfinanzen nicht gefährden darf und

das Vollarrechnungssystem in einer zunehmend globalisierten Welt ersetzt werden muß, braucht sich nur noch auf die Gedankenwelt des Halbeinkünfteverfahrens einzulassen, um zu erkennen, daß wir mit der Steuerreform 2000 ein Konzept vorgelegt haben, daß das deutsche Steuerrecht beschäftigungsorientiert, wachstumsfördernd, investitionsfreundlich und gerecht umgestaltet.

Kurt Fallthäuser, Friedrich Merz

Das Steuerreformkonzept von CDU und CSU

Die zunehmende Globalisierung der Wirtschaftsprozesse zwingt dazu, uns in einem schärfer werdenden weltweiten Wettbewerb um Produktionsanteile und damit um Arbeitsplätze zu behaupten. Deutschland steht inmitten eines internationalen Steuersenkungswettbewerbs. Eine schnelle Verbesserung unserer steuerlichen Rahmenbedingungen ist dringend notwendig.

Hohe Steuersätze hemmen die wirtschaftliche Dynamik, engen Spielräume für Eigeninitiative ein und mindern die Leistungsbereitschaft der Bürger. Nur durch eine deutliche Senkung der Steuersätze werden neue Handlungsspielräume für arbeitsplatzschaffende private Investitionen geschaffen. Die Rolle richtig gestalteter Steuerpolitik als Wachstumsmotor ist in der Wissenschaft allgemein anerkannt. Eine Reduzierung der Steuersätze leistet darüber hinaus einen Beitrag, die zu hohe Staatsquote zu senken.

Die CDU und die CSU wollen eine Steuerreform mit einer deutlichen Entlastung für Bürger und Unternehmen. Ein einfaches, überschaubares und gerechtes Steuer-

system mit niedrigen Steuersätzen und breiter steuerlicher Bemessungsgrundlage ist unser Ziel. Wir beteiligen uns nicht an einer Steuerreform, mit der über die grundlegenden Probleme unseres Steuersystems weiter hinweggepfuscht wird.

Durch die Blockade der Petersberger Steuerreform sind drei wertvolle Steuerentlastungsjahre und damit Wachstumsjahre verloren gegangen. Diese Blockadepolitik wurde auf dem Rücken der Arbeitslosen ausgetragen. Jetzt bietet Rot-Grün eine Stotterentlastung bis zum Jahr 2005. Wiederum werden wertvolle Jahre für dringend notwendige Entlastungen verschenkt, die wir zur Stärkung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und damit für den Abbau der Arbeitslosigkeit brauchen.

Defizite der rot-grünen Steuerreform

Die von Bundesfinanzminister Eichel vorgesehene Nettoentlastung, die in der Endstufe im Jahr 2005 42,5 Mrd. DM betragen soll, ist bei weitem zu gering. In dieses Entlastungsvolumen wurde zudem

die dritte Entlastungsstufe des bereits in Kraft getretenen Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 eingerechnet. Zudem werden den Bürgern damit lediglich Steuern zurückgegeben, die ihnen durch die sogenannte Ökosteuereform aus den Taschen gezogen worden sind.

Notwendig ist aber eine spürbare Entlastung über den gesamten Tarifverlauf. Die Reduzierung des Spitzensteuersatzes auf 45% ist deutlich zu wenig. Behauptungen, wonach eine Senkung des Spitzensteuersatzes allein die Bezieher höherer Einkommen entlaste, sind falsch. Vielmehr muss durch die Senkung des Spitzensteuersatzes eine Abflachung der Tarifkurve erreicht werden. Nur damit werden alle Steuerzahler entlastet. Denn der Durchschnittssteuersatz, also das Verhältnis der Steuerschuld zum zu versteuernden Einkommen, sinkt dann für jeden Einzelnen.

Genau in diesem Punkt weist die Steuerreform der rot-grünen Koalition wesentliche Defizite auf. Der Eintritt in die obere Proportionalzone erfolgt bei 45% – und das bereits bei einem zu versteu-

ernden Einkommen von rund 98000 DM! Damit werden bereits mittlere Einkommen von der Spitzensteuerbelastung betroffen. Darüber hinaus tritt die vollständige Entlastung erst in der dritten Stufe im Jahr 2005 ein. Dies zeigt: Die Regierungspläne sind zu zaghaft und bleiben letztlich Stückwerk.

Die bessere Alternative

Wir werden mit unserem Konzept einer erfolgreichen und standortorientierten Steuerpolitik gerecht. Dabei verwirklichen wir die Anforderungen an eine moderne Steuerreform, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren muss:

- Betonung des Leistungsfähigkeitsprinzips,
- deutliche Nettoentlastung für alle,
- linear-progressiver Einkommensteuertarif,
- Gleichbehandlung aller Einkunftsarten,
- rechtsformgerechte Besteuerung.

Deutliche Nettoentlastung für alle

Die Ausrichtung der Steuerbelastung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen ist das Fundamentalprinzip einer gerechten Besteuerung. Das Postulat der Steuergerechtigkeit wird aus dem allgemeinen Gleichheitssatz unserer Verfassung abgeleitet. Vergleichsmaßstab einer gerechten Besteuerung ist das Leistungsfähigkeitsprinzip; danach müssen die Steuerlasten auf die Steuerpflichtigen im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verteilt werden. Eine ideologisch geprägte Umverteilung unter völliger Missachtung des Prinzips der Leistungsfähigkeit wird es mit uns nicht geben.

Vorrangiges Ziel einer Steuerreform muss eine spürbare Nettoentlastung aller Steuerzahler sein.

Entlastung brauchen international operierende Körperschaften ebenso wie mittelständische Personenunternehmen, ebenso Arbeitnehmer und Freiberufler.

Nur eine deutliche Senkung der Grenzsteuersätze auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau bewirkt die entscheidenden Impulse für eine neue Investitionsdynamik und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze am Standort Deutschland. Nur ein leistungsförderndes Steuersystem stärkt den Leistungswillen und die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer.

Die vorgesehene Nettoentlastung von rund 50 Mrd. DM steigert die Innovationskraft der Wirtschaft, stärkt nachhaltig den Investitionsstandort Deutschland, verbessert die Rentabilität von Arbeit und schafft und erhält damit Arbeitsplätze.

Wir halten am linear-progressiven Einkommensteuertarif fest. Ein progressiv ausgestalteter Tarif erfüllt die Forderung nach einer gerechten Besteuerung. Es entspricht dem progressiven Steuertarif, dass auch die Entlastung – in absoluten Beträgen – progressiv ist. Unser Steuerkonzept sieht eine durchgängige Entlastung aller Einkommensgruppen vor. Bezogen auf die Steuerlast des Jahres 2000 wird durch diese Reform die Durchschnittsbelastung um ca. 25% gesenkt.

Gleichbehandlung aller Einkunftsarten

Ein modernes Steuerrecht basiert auf einem synthetischen Einkommensbegriff: Alle Einkünfte werden in einer Summe zusammengefasst und auf dieses Gesamteinkommen ein einheitlicher Tarif angewendet. Eine Aufspaltung der Steuersystematik ist zu vermeiden.

Erst recht darf es keine Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Einkünften geben.

Der Gedanke, man dürfe nur im Unternehmen verbleibende Unternehmenseinkünfte begünstigen, beruht auf einem falschen Verständnis gerechter Besteuerung. Eine Einteilung in verschiedene Einkunftsarten ist wegen der unterschiedlichen Techniken der Einkünftermittlung (Bilanzierung, Einnahmen-/Überschussrechnung, Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) sicherlich notwendig; sie darf jedoch grundsätzlich nicht zu einer unterschiedlichen Steuerbelastung führen.

Die geltende Besteuerung knüpft in ihrem System an zivilrechtliche Wertentscheidungen an. Eine Kapitalgesellschaft ist zivilrechtlich voll rechtsfähig, deshalb wird sie auch als eigenes Steuersubjekt behandelt. Eine Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne mit Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft und Einkommensteuer des Gesellschafters wird durch das bestehende und bewährte Vollanrechnungsverfahren vermieden.

Eine Personengesellschaft hingegen ist kein eigenes Steuersubjekt. Einkommensteuerpflichtig sind unmittelbar die dahinter stehenden Gesellschafter mit den ihnen zugewiesenen Gewinnanteilen, unabhängig von einer Ausschüttung.

Umfassende Ertragsteuerreform

Das steuerpolitische Konzept der CDU/CSU beinhaltet eine schnelle und dauerhafte Entlastung der Unternehmen und Bürger.

Ein Entlastungsvolumen von insgesamt 50 Mrd. DM kann von den öffentlichen Haushalten nicht in einem Schritt bewältigt werden: Deshalb ist eine schrittweise Entlastung vorgesehen:

- Stufe 1: ab 2001 (Entlastungsvolumen 33,5 Mrd. DM)
- Stufe 2: ab 2003 (Entlastungsvolumen weitere 17 Mrd. DM)

- Zusätzlich sehen CDU und CSU über das Jahr 2003 hinaus eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags vor. Dieser könnte im Jahr 2005 15389 DM¹ betragen.

Einkommensteuer

In der Stufe 1 ist bei der Einkommensteuer vorgesehen:

- Eine Senkung des Eingangsteuersatzes von derzeit 22,9% auf 18%; eine Anhebung des Grundfreibetrages zum 1. Januar 2001 von 13499 DM auf 14093 DM;
- eine Senkung des Spitzensteuersatzes von derzeit 51% auf einheitlich 42%;
- der Spitzensteuersatz wird erreicht bei einem zu versteuernden Einkommen von 108000/-216000 DM.

In der Stufe 2 kommt es zu folgenden Entlastungen:

- einer weiteren Senkung des Eingangsteuersatzes von 18% auf 15%, einer Anhebung des Grundfreibetrags auf 14579 DM;
- einer weiteren Senkung des Spitzensteuersatzes von 42% auf 35%;
- der Spitzensteuersatz wird dann erst erreicht bei einem zu versteuernden Einkommen von 110106/220212 DM (weitere Abflachung des Tarifverlaufs);

□ Durch die Senkung des Eingangsteuersatzes werden deutliche Anreize für Erwerbslose gesetzt, eine Arbeit aufzunehmen. Ein hoher Eingangsteuersatz wirkt leistungsfeindlich. Der Spitzensteuersatz von 35% wird erst bei einem zu versteuernden Einkommen 110106 DM erreicht. Durch die damit verbundene Abflachung des Tarifverlaufs werden in besonderer Weise mittlere Einkommen entlastet. Damit werden entscheidende Impulse für die Stärkung von Leistungswillen und Leistungsfähigkeit gesetzt.

□ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss das Existenzminimum steuerfrei gestellt werden (Grundfreibetrag). Selbstverständlich werden wir diese Rechtsprechung beachten und den Grundfreibetrag auch in Zukunft mindestens entsprechend der Entwicklung des Existenzminimums anpassen.

Körperschaftsteuer und Gewerbebeertragsteuer

Bereits in der ersten Stufe im Jahr 2001 erfolgt bei der Körperschaftsteuer eine Senkung des Steuersatzes für thesaurierte Gewinne von 40% auf 30% und eine Senkung des Steuersatzes für

ausgeschüttete Gewinne von 30% auf 25%.

Im Bereich der Gewerbebeertragsteuer sind folgende Änderungen vorgesehen:

□ Eine Verringerung der Belastung bereits in der ersten Stufe im Jahr 2001 um 20% durch Senkung der Gewerbesteuermesszahl über den gesamten Tarifbereich. Der Höchstsatz reduziert sich damit von 5% auf 4%.

□ Die Steuerauffälle der Kommunen werden durch eine Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils oder eine Senkung der Gewerbesteuerumlage ausgeglichen. Wir wollen keine Abschaffung der Gewerbebeertragsteuer, da sie ein zentrales Element eigenverantwortlicher kommunaler Steuerpolitik ist.

Die Gesamtsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen wird durch die deutliche Reduzierung der Einkommensteuersätze sowie des Körperschaftsteuersatzes und der gleichzeitigen Absenkung der Gewerbesteuermesszahl auf unter 39% gesenkt. Damit wird Deutschland in der Steuerbelastung international voll wettbewerbsfähig.

¹ Tariftechnische Vorgaben lassen eine Festlegung des Grundfreibetrages in glatten Beträgen nicht zu.

Rolf Peffekoven

Nach wie vor: Konzeptionelle Unterschiede bei den Plänen für eine Steuerreform

In der politischen und wissenschaftlichen Debatte zur Steuerpolitik besteht in einem Punkt weitgehend Konsens: Wir brauchen in Deutschland eine Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer, um einen Beitrag für mehr Beschäftigung sowie für eine

gerechtere und einfachere Besteuerung zu leisten. Eine solche Reform muss drei Bedingungen erfüllen:

□ Der Steuertarif bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer muss deutlich abgesenkt werden, um die Investitions- und Leistungsbereit-

schaft zu fördern und Deutschland wieder zu einem attraktiven Investitionsstandort im internationalen Wettbewerb zu machen.

□ Steuervergünstigungen sollten abgebaut, die Bemessungsgrundlage also erweitert werden; alles, was Einkommen im wirtschaft-